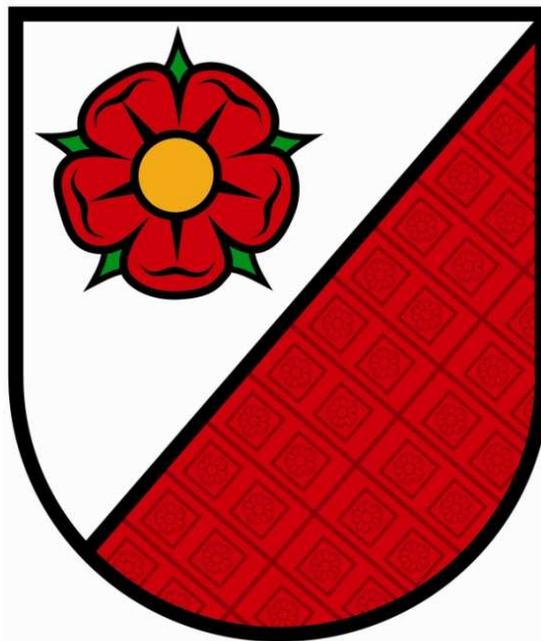


Verordnung über die
Regionale Kommission für Altersfragen
der
Einwohnergemeinde Wynigen
(RKfAV)



29. Januar 2007

Gestützt auf Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung Wynigen erlässt der Gemeinderat Wynigen die folgende Verordnung über die Regionale Kommission für Altersfragen:

Zweck

Einsetzung	1. ¹ Für die Erfüllung der in Art. 3 dieser Verordnung erwähnten Aufgaben wird die Regionale Kommission für Altersfragen eingesetzt.
Regionale Kommission für Altersfragen	² Die Regionale Kommission für Altersfragen nimmt die erwähnten Aufgaben für die Gemeinde Wynigen und für diejenigen Gemeinden, die ihr die entsprechenden Aufgaben vertraglich übertragen haben, wahr.
Entscheidungsbefugnis	³ Die Regionale Kommission für Altersfragen ist eine ständige Kommission ohne Entscheidungsbefugnis.

Organisation der Regionalen Kommission für Altersfragen

Mitglieder	2. ¹ Die Regionale Kommission für Altersfragen besteht aus 9 Mitgliedern und ist in der Regel wie folgt zusammengesetzt: <ul style="list-style-type: none">- 2 Vertreter/innen der Kommission SDOE- 2 Vertreter/innen der Spitex- 1 Vertreter/in einer Kirchgemeinde- 1 Vertreter/in eines Alters- und Pflegeheimes- 3 Senior/innen.
Wahl	² Die Kommission SDOE wählt die Mitglieder der Regionalen Kommission für Altersfragen. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden haben ein Vorschlagsrecht.
Konstituierung	³ Die Regionale Kommission für Altersfragen wird durch die Kommission SDOE konstituiert. Das Präsidium und das Vize-Präsidium der Regionalen Kommission für Altersfragen werden in der Regel von den beiden Mitgliedern der Kommission SDOE wahrgenommen.
Amtsdauer	⁴ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Vor Ablauf der Amtsdauer scheidet aus der Regionalen Kommission für Altersfragen aus, wer als Vertreter/in der Kommission SDOE oder einer Institution (Spitex, Kirchgemeinde, Heime) in die Kommission gewählt wurde und dort ausscheidet.
Entschädigungen, Spesen	⁵ Die Kommissionsmitglieder machen ihre Entschädigungen und Spesen bei der Sitzgemeinde geltend. Die Ansätze richten sich nach deren Bestimmungen.

Aufgaben und Befugnisse der Regionalen Kommission für Altersfragen

Aufgaben

3. ¹ Der Regionalen Kommission für Altersfragen obliegt es,
- a) das Altersleitbild auf regionaler Ebene umzusetzen, soweit die Regionale Kommission für Altersfragen als Trägerschaft vorgesehen ist;
 - b) weitere alterspolitische Massnahmen auf regionaler Ebene im Sinne der kantonalen Alterspolitik zu prüfen und zu erarbeiten;
 - c) die angeschlossenen Gemeinden in Fragen der Alterspolitik zu unterstützen;
 - d) als Ansprechstelle für Fragen der Alterspolitik für die Behörden und die Einwohnerinnen und Einwohner der angeschlossenen Gemeinden zu funktionieren;
 - e) Fragen der Alterspolitik und Altersarbeit zu diskutieren und die zuständigen Behörden und Stellen auf Probleme, Anliegen und Entwicklungstendenzen aufmerksam zu machen.
- Vorbehalten bleibt die Bereitstellung der notwendigen Mittel durch die Kommission SDOE.

Finanzielle Befugnisse

² Der Regionalen Kommission für Altersfragen stehen keine finanziellen Befugnisse zu. Ausgaben dürfen nur gestützt auf vorgängigen Beschluss der Kommission SDOE getätigt werden.

Vertragliche Regelungen

Vertrag über die Regionale Kommission für Altersfragen

4. Der Gemeinderat Wynigen schliesst mit den Gemeinden, die sich an der Regionalen Kommission für Altersfragen beteiligen, einen Vertrag ab. Der Vertrag enthält, neben den Bestimmungen der Verordnung, insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten:
- a) Übernahme des Kommissionssekretariates und der administrativen Arbeiten sowie die dafür zu entrichtende Entschädigung;
 - b) Budgetierung und Abrechnung, Aufteilung der Kosten auf die angeschlossenen Gemeinden;
 - c) Aufgaben und Rechte der Anschlussgemeinden.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

5. Diese Verordnung tritt per 01.01.2007 in Kraft.

Beschluss Gemeinderat

Angenommen durch den Gemeinderat am 29. Januar 2007.

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Wyss

Hp. Rentsch

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 29.01.2007 beschlossene Verordnung über die Regionale Kommission für Altersfragen wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 6 vom 8. Februar 2007.

Wynigen, 05. Februar 2007

Der Gemeindegeschreiber:

Hp. Rentsch